

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Theodor Kaiser Gerüstbau GmbH

(finden bei öffentlich rechtlichen Aufträgen keine Anwendung)

Geltung der Bedingungen und Vertragsabschluss

1. Grundlage für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestimmungen der Bedingungsordnung für Bauleistungen VOB Teil B und Teil C (die Richtlinien für die Vergabe und Abrechnung bei Gerüstbauarbeiten DIN 18451 und 18299) sowie die Betriebssicherheitsverordnung. Diese werden bei Annahme des Angebotes Vertragsinhalt. Die Berechnung der einzurüstenden Fläche erfolgt nach diesen DIN Vorschriften, soweit in den Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.
3. Erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bzw. das Aufstellen der Gerüste kommt ein bindender Vertrag zwischen den Parteien zustande.
4. Für die Durchführung des uns erteilten Auftrages gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn diese ausdrücklich schriftlich festgehalten und bestätigt sind.
5. Bei Anforderung eines Angebotes hat der Besteller auf besondere oder erschwerende Umstände (z. B. Spezialverankerungen, Überbrückungen und Umbauten, die außerhalb der Norm liegen) sowie die Notwendigkeit von eventuell anzufertigenden statischen Berechnungen hinzuweisen.

Baustellennutzung / Auftraggeberpflichten

1. Auf der Baustelle vorhandene Kräne oder Aufzugsvorrichtungen dürfen von uns kostenlos für den Transport von Gerüstmaterial in Anspruch genommen werden. Die Befahrbarkeit der Baustelle mit dem LKW muss bauseits geregelt sein. Ein Stromanschluss 220V muss kostenlos zur Verfügung stehen (im Bedarfsfall Kraftstrom 380V). Für die möglicherweise notwendige Lagerung von Gerüstmaterial muss ausreichend Platz auf dem Baustellengelände vorhanden sein.
2. Der Auftraggeber hat die Genehmigung für Arbeiten auf fremden Grundstücken oder Gebäuden sowie für den Zutritt zu Wohnungen unbedingt vor der Gerüststellung einzuholen.

Benutzung der Gerüste

1. Die Gerüste dürfen nur für den im Angebot angegebenen Zweck und nach den Regelungen der DIN 4420-1, DIN EN 12 811-1, DIN EN 1004, DIN EN 1298 genutzt werden. Die Vorschriften der Höchstbelastung sind genau einzuhalten. Jegliche Veränderungen an den Gerüsten sowie Teilab- bzw. umbauten, Änderungen an den Verankerungen oder Verstrebungen sowie Anbringen von Planen oder Aufzügen, oder Manipulationen am Unterboden der Gerüste sind strengstens untersagt und unzulässig. Nichtbeachtung der Vorschriften entbinden uns von der Verantwortung für etwaige daraus entstehende Folgen.
2. Der Auftraggeber hat die von ihm beauftragten Firmen und Handwerker entsprechend dem vorherigen Absatz einzuweisen und zu verpflichten. Bei Zuwiderhandlungen besteht uns gegenüber eine unverzügliche Anzeige- und Informationspflicht.
3. Wir sind berechtigt die Gerüste unentgeltlich zu Werbezwecken mittels Plakaten und ähnlichem zu nutzen. Reklameschilder anderer Firmen dürfen nur nach ausdrücklich erteilter Genehmigung durch uns (ohne Haftungsübernahme) erfolgen. Der Auftraggeber ist nicht zur Vermietung der Gerüste an Dritte berechtigt.

Vorhaltezeiten / Abbau

1. Die im Angebot enthaltene Vorhaltezeit beginnt nach der Montage mit der Freigabe der Gerüste.
2. Die Vorhaltezeit endet drei Werktage nach der unbedingt schriftlich erforderlichen Freimeldung durch den Auftraggeber. Sollte das Gerüst nach der Freimeldung dennoch genutzt werden und aus diesem Grunde nicht demontiert werden können, ist die Freimeldung hinfällig und muss erneut angezeigt werden.
3. Zum Abbau sind die Gerüste mit allen Einrichtungen vom Auftraggeber vollständig, unbeschädigt und besenrein zu übergeben, auch wenn Verunreinigungen und Verschmutzungen nicht durch ihn verursacht worden sind.
4. Die Demontage des Gerüsts darf nur durch uns vorgenommen werden.

Preise

1. Sämtliche Preise sind, falls nicht anders ausgedrückt, Netto-Preise und verstehen sich zzgl. der aktuell gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. In den Grundpreisen sind folgend aufgeführte Leistungen, die bei der Angebotsabgabe nicht kalkulierbar waren, nicht enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt:
 - Vom Auftraggeber oder den Bauaufsichtsbehörden verlangte statische Nachweise.
 - Veränderungen und Ergänzungen an den Gerüsten oder bereitgestelltem Material (z. B. Fußgängertunneln, Bauzäunen, Beschilderungen, etc.), wenn dies von Ordnungsbehörden oder dem Auftraggeber verlangt wird.
 - Nachträgliche Änderungen an den Gerüsten (z.B. Gerüstanker versetzen) sowie Unterhaltungsarbeiten, die vom Auftraggeber gewünscht werden.

Zahlungsbedingungen

1. Nach Fertigstellung der Gerüste wird eine Abschlagszahlung in Höhe von 70% in Rechnung gestellt. Die Zahlung ist gemäß VOB innerhalb von 18 Werktagen fällig. Durch den Auftraggeber bestellte Umbauten und zusätzlich erforderliche Anfahrten werden unmittelbar in Rechnung gestellt. Der Mietzins für anfallende Überstandzeiten wird monatlich berechnet. Die Schlussrechnung erfolgt nach Demontage der Gerüste.

Schriftform / Verbindlichkeiten dieser Bedingungen

1. Die Schriftform gilt auch bei Übermittlung per Telefax als gewahrt.
2. Sollten einzelne Teile der vorstehenden Bedingungen durch Gesetz oder Verordnungen ungültig sein, so wird dadurch die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Gerichtsstand

1. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder seine Gültigkeit wird, soweit zulässig, der Sitz unserer Firma bzw. deren Niederlassung, falls sie Auftragnehmerin ist, bestimmt.